

Niedersächsischer Fußballverband e. V.



Kreis Helmstedt

Wolsdorf, Juli 2024

Spielausschreibung

*Im Senioren/innen Bereich
Herren, Alt Herren und Frauen
für das Spieljahr 2024/2025*

Vorwort:

Alle vorgenommenen Planungen im Meisterschafts- und Pokalspielbetrieb in der Saison 2024/2025 stehen unter dem Vorbehalt, dass die behördlichen Verfügungslagen vor Ort den Spielbetrieb ermöglichen. Anpassungen für einzelne Wettbewerbe aufgrund sich verschärfender Pandemielagen oder veränderter Verfügungslagen sind weiterhin möglich.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Unter dem Hinweis, dass sich die Ausschreibung fast ausschließlich an männliche Spieler richtet, gelten Personenbezeichnungen gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Wichtige Internetadressen:

Sportinformationssystem über Internet (Spielplaninformation / Ergebnisdienst)

www.dfbnet.org

Homepage des Kreisspielausschusses im NFV-Kreis Helmstedt

<http://www.nfv-helmstedt.de/spielausschuss>

Spielordnung:

Die Punktspiele der Serie 2024/2025 werden in allen Klassen des NFV-Kreises Helmstedt nach der Satzung und den Ordnungen des DFB und des NFV sowie nach dieser verbindlichen Ausschreibung des Kreises Helmstedt ausgetragen.

Spielklassen:

Es gibt die Kreisliga, 1. Kreisklasse, 2. Kreisklasse, Ü32 Kreisliga und Ü32 1. Kreisklasse 7er.

Die Staffeleinteilung erfolgte gemäß § 18 der SpO durch den Kreisspielausschuss.

Auf- und Abstieg:

Grundsätzlich gelten für alle Staffeln, wenn eine Mannschaft das Aufstiegsrecht verliert, erhält die nächstfolgende das Recht dazu.

Auf einen Aufstieg kann **nicht** verzichtet werden.

Die Regelungen für Entscheidungs- und Wiederholungsspiele richten sich nach § 33 der SpO und § 13 der Finanz- und Wirtschaftsordnung.

Ehrungen werden durch Mitglieder des Spielausschusses vorgenommen. Der Termin wird durch die Staffelleiter festgelegt!

a) Kreisliga:

Der Staffelleiter ist gleichzeitig Kreismeister. Der Tabellenerste steigt in die Bezirksliga auf. Sollte eine Spielgemeinschaft Kreismeister werden, so greift § 18a Absatz 3 SpO.

Die **zwei** Tabellenletzten müssen in die 1. Kreisklasse absteigen. Sollten mehr als eine Mannschaft aus dem Bezirk absteigen, wird im nächsten Spieljahr mit Überzahl gespielt.

b) 1. Kreisklasse:

Der Tabellenerste und der – zweite steigen in die Kreisliga auf.
Die beiden Tabellen**letzten** müssen in die 2. Kreisklasse absteigen.

c) 2. Kreisklasse:

Der Tabellenerste und der – zweite steigen in die 1. Kreisklasse auf.

Müssen Spielklassen aufgefüllt werden, werden diese durch ein Relegationsspiel des Tabellenvorletzten und der Tabellenzweiten der Staffeln der darunterliegenden Spielklasse ausgetragen. Relegationsspiele finden auf einem neutralen Platz statt, den der KSpA festlegt.

e) Ü32 Kreisliga:

Der Staffelleister der Kreisliga ist gleichzeitig Kreismeister.
Der Staffelleister muss, Termin wird noch festgelegt, im August 2025 an der Bezirksmeisterschaft Ü32 teilnehmen.

f) Ü32 1. Kreisklasse 7er:

Der Staffelleister kann nicht in die Ü32 Kreisliga aufsteigen es sei denn, er meldet für die folgende Saison eine 11er Mannschaft.

Der Kreisspielausschuss behält sich vor, anhand der Mannschaftsmeldungen in der nächsten Saison die Staffeln der Alten Herren entsprechend neu zu regeln.

g) Frauen:

Nur gemeldete 11er Kreisligamannschaften (Kreisliga BS), könnten als Staffelleister in den Bezirk aufsteigen.

Die gemeldeten 11er- und 7er Frauenmannschaften spielen im Kreis Braunschweig, für die Saison 2024/2025, mit.

Hier ist die Spielausschreibung des Kreises Braunschweig bindend.

Der Kreisspielausschuss behält sich vor, anhand der Mannschaftsmeldungen in der nächsten Saison die Staffeln der Frauen entsprechend neu zu regeln.

Sollten sich anhand der Meldungen für die neue Saison gravierende Veränderungen in den einzelnen Staffeln ergeben, greift § 34 der SpO.

Bei der Auf- und Abstiegsregelung wird der § 32 Abs. 2 und 3 SpO des NFV angewandt: Auf- und Abstieg entscheiden sich bei gleicher Punktzahl nach der Tordifferenz. Sind Punktzahl und Tordifferenz bei mehreren Mannschaften gleich, ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, wird das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich zu Grunde gelegt. Ist auch dieses noch gleich, findet ein Entscheidungsspiel statt.

Spielereinsatz:

Herren:

Die Anzahl der Ersatzspieler beträgt 4, die mit Ausnahme der Herren- Kreisliga, in allen Klassen beliebig ein- und ausgewechselt werden können.

Älterer A-Juniorenjahrgang sind die vom 01.01.2006 - 31.12.2006 Geborenen (siehe § 10 JO).

Spielklasse Ü32:

Spielberechtigt in den Alt Herren-Mannschaften sind Spieler, die am Tage des Spiels mindestens 32 Jahre alt sind.

Die Spielklasse Ü32 trägt die Punktspiele nach § 26 SpO aus. Die Spieldauer wird mit 2 x 35 Minuten festgesetzt. Bei Punktspielen gegen 07/09er Mannschaften muss der Gegner auch als 07/09er Mannschaft antreten. Gespielt wird bei solchen Spielen auf Kleinfeld. Dieses ist begrenzt durch die Außenlinien und die verlängerten Linien der beiden 16-Meterräume. Ein erforderlicher Strafstoß wird vom 8-Meter Punkt ausgetragen. Bei Punktspielen gegen 09er Mannschaften muss der Gegner auch als 09er Mannschaft antreten. Gespielt wird auf großen Toren. Ein tragbares Tor wird auf die 16 Meterlinie mittig gestellt. Dieses ist begrenzt durch die Außenlinie und die verlängerte Linien des 16-Meterraumes.

Ü32-Spieler können sich, wenn sie in Herrenmannschaften gespielt haben, für die Ü32 nicht fest spielen. Innerhalb der Herren- und Ü32-Mannschaften ihres Vereins gilt § 10 der SpO.

Die Festspielregel §10 der Spielordnung des NFV, im Ü32-Bereich, entfällt.

Gastspiel- und Zweitspielregelungen

Die Gastspielerlaubnis wird durch den Spielausschussvorsitzenden auf Antrag erteilt. Sowie der Spieler in der Vereins-Spielberechtigungsliste erscheint, ist er spielberechtigt.

Antragstellungen sind bis zum 14. April 2025 möglich.

Der Antrag auf eine Zweitspielerlaubnis muss vom beantragten Verein direkt beim NFV gestellt werden.

Spielerberechtigungslisten

Nach Veröffentlichung und Freigabe der Spielpläne im DFBnet durch den KSpA sind die Vereine verpflichtet, im DFBnet-Modul des Onlinespielberichts, ihre Spielerberechtigungslisten anzulegen. Spätestens 8 Tage vor dem ersten Pflichtspieltag müssen diese vollständig einschließlich Namen der Trainer/Betreuer im DFBnet und dem Staffelleiter vorliegen. Die Spielerberechtigungslisten sowie die Trainer- und Betreuerlisten sind stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

Spielberechtigungen innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins

Entgegen § 10 Absatz 4 SpO können Spieler aus **oberen** Mannschaften an den letzten 4 Spieltagen wieder in einer unteren Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie nur einmal in der höheren Mannschaft ausgeholfen (**siehe § 10 SpO**) haben.

Organisation:

Die Ansprechpartner des Kreisspielausschusses finden Sie im Internet auf der Homepage des NFV- Kreisverband Helmstedt.

Jede Art der Kommunikation zwischen den Vereinen, dem Kreis, dem Bezirk und dem Verband, wird ausschließlich über das DFBnet-Postfach abgewickelt. (§27 SpO und §53 Satzung) Durch das Versenden über das DFBnet-Postfach gilt die Post als sofort zugestellt. Die Kommunikation an die bekannten „privaten“ E-Mail-Adressen/Postfächer der Staffelleiter, des KSpA wird grundsätzlich nicht berücksichtigt. Daher ist es wichtig einmal pro Tag ins DFBnet zu gehen. Die Vereinsstammdaten (Funktionsträger etc.) sind im DFBnet-Meldebogen von den Vereinen stets aktuell zu halten. Unterlassungen gehen zu Lasten der vereine und können nach der Spielordnung bestraft werden.

Spielplätze:

Spielabsagen müssen rechtzeitig unter Angabe der Gründe beim Staffelleiter erfolgen.

Insbesondere ist der **angesetzte Schiedsrichter zu benachrichtigen**.

Die reisende Mannschaft ist verpflichtet sich früh genug vor der festgelegten Anstoßzeit im DFBnet Spiel Plus über die Richtigkeit der Absage zu vergewissern. Ist das Spiel Plus ausnahmsweise nicht zugänglich, ist beim Staffelleiter oder Spielleiter nachzufragen.

Bei Unbespielbarkeit eines Platzes ist unbedingt nach § 28 SpO zu verfahren.

Ein Protokoll ist vom platzbauenden Verein innerhalb von **7 Tagen** an **Sven Koch, Salzstr. 1, 38364 Grasleben** im **Original per NFV Postfach** zu senden.

Spiele dürfen erst ausfallen, wenn die im System gemeldeten Plätze (Hin- und Rückserie) eines Vereines bzw. bei Spielgemeinschaften, unbespielbar sind.

Spiele der Hinrunde (erste Halbserie) sind kurzfristig auf Plätze des Gegners zu verlegen (§ 23 Absatz 3 SpO).

Die Mannschaften haben rechtzeitig zum Spielbeginn zu erscheinen, so dass der Schiedsrichter die Passkontrolle vor Spielbeginn durchführen kann.

Die Pflichten des Platzvereins sind in den §§ 22 und 23 SpO geregelt.

Der Platzverein hat bei allen Spielen dafür zu sorgen, dass das Spielfeld rechtzeitig hergerichtet wird.

Außerdem müssen eine ausreichende, mindestens **aber zwei durch Ordnerwesten bzw. Ordnerbinden** als solche kenntlich gemachte Anzahl von Platzordner gestellt werden.

Die Ordner haben sich vor Spielbeginn beim Schiedsrichter vorzustellen.

Ein gebrauchsfähiger Sanitätskoffer bzw. Verbandskasten und eine Trage haben zur Verfügung zu stehen.

Bewegliche Jugendtore (7er Ü32) sind so im Boden zu verankern, dass ein Umstürzen der Tore in jedem Fall ausgeschlossen werden kann. Sollte das nicht der Fall sein, darf das Spiel nicht angepiffen werden. Es erfolgt eine Bestrafung nach § 38 SpO.

Die Spielfeldgröße beträgt ca. 70 x 50 Meter. Die Strafraumlinie wird parallel zur Torauslinie in Richtung Seitenaus verlängert. Die Seitenlinien sollten auf beiden Seiten des Großfeldes soweit eingerückt werden bis die Gesamtbreite von 50 Metern erreicht ist. Sollten es die Platzverhältnisse hergeben, kann auch in einer Spielfeldhälfte gespielt werden. Die Tore sind dann auf die beiden Außenlinien zu platzieren, vorausgesetzt die Spielfeldgröße 70 x 50 Meter wird eingehalten.

Hinweis:

Der platzbauende Verein hat in der Kreisliga und in der 1. Kreisklasse eine „Coachingzone“ für Trainer und Spieler vorzugeben und zu kennzeichnen.

Spielbetrieb:

Im gesamten Spielbetrieb des Kreises Helmstedt wird das „Shakehands“ vor Spielbeginn durchgeführt. Der Sportgruß nach Spielende entfällt.

Wie in § 27 SpO und § 54 der NFV- Satzung geregelt, wird jede Art der Kommunikation zwischen den Vereinen und dem Kreis nur noch über das **DFBnet - Postfach** abgewickelt. Die Zustellung von Entscheidungen und/oder elektronischen Dokumenten (Post) regelt sich nach § 19 RuVO.

Die Vereinsstammdaten (Funktionsträger, etc.) sind im DFBnet - Meldebogen von den Vereinen stets aktuell zu halten. Unterlassungen gehen zu Lasten der Vereine.

Freitermine können vorab nicht gewährt werden.

Eine Spielverlegung bis spätestens 5 Tage vor dem Spiel muss auf elektronischem Wege über das DFBnet-online- beantragt werden. Dazu ist die Vereinskennung erforderlich. Werden Online-Verlegungen nicht innerhalb von 5 Tagen bestätigt oder abgelehnt, wird dieser Antrag automatisch durch den KSpA durchgeführt. Generell werden Spiele nur aus Verbandsinteresse und nur in Ausnahmefällen mit zusätzlicher, angemessener und nachvollziehbarer Begründung verlegt. Jeder Spielverlegungsantrag wird durch den KSpA als Einzelfall bewertet. Begründungen wie „DIE TRAINER SIND SICH EINIG“ oder „ABSPRACHE ZWISCHEN TRAINERN“ werden als Begründung nicht mehr akzeptiert. Gleiches gilt für die Pokalspiele.

Weitere Spielverlegungen (ausgenommen § 27 Abs.5 SpO), dazu gehören auch zeitliche Verlegungen, können in Ausnahmefällen nur in schriftlicher Form und mit schriftlicher Zustimmung des Gegners, über das DFB Postfach, durch den Staffelleiter genehmigt werden, wenn der Junioren- und Frauenspielbetrieb nicht gestört wird. Der Platzverein hat dieses auf dem Verlegungsantrag zu bescheinigen.

Es können laut Verbandsmitteilung bei Punktspielen der 1. und 2. Bundesligamannschaften (**gilt nur für den VfL Wolfsburg und BTV Eintracht Braunschweig**) Punktspiele der Kreismannschaften auf Antrag verlegt werden. Die beantragten Verlegungen können nur am gleichen Spieltag zeitlich auf 11:00 Uhr vorverlegt werden. Der Antrag auf zeitliche Vorverlegung muss **7 Tage vor dem jeweiligen Punktspiel**, beantragt werden. Diese sofortige Neuansetzung durch den Staffelleiter ist von der gegnerischen Mannschaft zu akzeptieren. Einigen sich beide betroffenen Vereine bis 3 Tage vor Spielaustragung auf einen neuen Spieltermin, wird dieser Spieltermin kostenfrei genehmigt.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Junioren- und Frauenspielbetrieb am Samstag und Sonntagvormittag Vorrang hat. Diese Spiele können nur vorverlegt werden. Spielverlegungswünsche sind als Vorziehspele auszuwählen. Es wird darauf hingewiesen, dass die lt. Rahmenspielplan genannten Nachholspieltermine **nicht** für gewünschte Verlegungstermine genutzt werden können.

Solche Anträge müssen mindestens **5 Tage** vor dem Spiel beim Staffelleiter vorliegen. Dieser nimmt die Spielverlegung über das Internet vor. Vom Antragsteller wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 20,00 Euro pro Antrag erhoben.

An den **letzten zwei Spieltagen** des Spieljahres können Spielverlegungen nur genehmigt werden, wenn dadurch Auf- und Abstieg nicht beeinflusst werden.

Die Vereine werden jedoch darauf hingewiesen, dass der Kreisspielausschuss in zwingenden Fällen (Spelausfälle, Witterungseinflüsse u.ä.) auch eine kürzere Frist als fünf Tage in Anspruch nehmen kann. Nur in diesen Fällen erfolgt eine zusätzliche Benachrichtigung. Evtl. müssen auch Spiele an Feier- und Wochentagen ausgetragen werden.

Sind nach Abschluss der planmäßigen Spielserie noch Nachhol- oder Entscheidungsspiele notwendig, müssen diese vorrangig ausgetragen werden. Sonderwünsche (Vereinsfahrten usw.) können nicht berücksichtigt werden.

Für den Onlinespielbericht ist grundsätzlich der Heimverein verantwortlich. Dieser muss bis spätestens 22:00 Uhr des Folgetages nach dem Spiel im DFBnet-Modul ordnungsgemäß ausgefüllt sein. Die Frist zur Bearbeitung ist auch bei Spielen, bei denen ein Schiedsrichter nicht angetreten ist oder bei Spiele ohne angesetzten Spieler, einzuhalten.

Es ist darauf zu achten, dass beide Vereine die Vereinsfreigabe und den Button Schiedsrichternichtantritt freigeben.

Sind keine Einwechselspieler im Onlinespielbericht aufgeführt oder besondere Vermerke zu den Einwechselungen angegeben, werden **alle** Spieler als eingesetzt gewertet!

„Spielabbruch bei Unterschreitung der Mindestspieler,,

Folgende Mindestzahl an Spielern muss auf dem Feld gegeben sein:

11er – Spielbetrieb = Spielabbruch bei unter 7 Spielern.

9er – Spielbetrieb = Spielabbruch bei unter 7 Spielern.

8er – Spielbetrieb = Spielabbruch bei unter 6 Spielern.

7er – Spielbetrieb = Spielabbruch bei unter 5 Spielern.

Das Nichtaufbringen der Mindestanzahl an Spielern vom Verein zu vertreten ist, der damit gem. §37 Abs.4 der NFV Spielordnung einen Spielabbruch „verschuldet“.

Daraus erwächst automatisch auch die spielrechtliche Wertung zu Ungunsten dieses Vereins, nach § 38 der NFV Spielordnung.

Spielerpässe/Spielformulare:

In allen Spielklassen des Kreises Helmstedt wird der elektronische Spielbericht genutzt.

Für die erforderlichen DFB-Net-Kennungen sind die Vereine eigenverantwortlich zuständig. Ab der Spielzeit 2024/2025 wird der herkömmliche Spielerpass in Papierform durch den digitalen Spielerpass ersetzt. Dies bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt für alle Spieler/innen ein Foto im DFBnet hinterlegt sein muss und der Nachweis der Spielerlaubnis/-berechtigung nur noch digital im DFBnet erfolgt.

Die Passkontrolle findet dann mittels einem Ausdruck der DFBnet **„Spielberechtigungsliste mit Photo“** statt.

Es ist **vereinsseitig** besonders darauf zu achten, dass die Passbilder auch dem aktuellen Stand entsprechen, damit dem Schiedsrichter eine Überprüfung der Person möglich ist.

Bei Vereinswechsel/Neuanmeldung ist nach erteilter Spielberechtigung durch den NFV, ein aktuelles Lichtbild des Spielers binnen 7 Tagen in das DFBnet hochzuladen. Eine Nichtbeachtung wird nach den Bestimmungen der SpO geahndet.

Der Spielführer hat eine Armbinde zu tragen, die ihn als Spielführer erkennen lässt.

Bei fehlenden oder beanstandeten digitalem Spielerpass besteht die Möglichkeit sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises auszuweisen. Geschieht dieses nicht, wird nach Anhang 2/1, Abs. 22 der SO des NFV entschieden.

Jeder Platzverein hat auf dem Spielbericht zwei gekennzeichnete Platzordner namentlich einzutragen. Das gilt für alle Herren- und Ü32-Spiele.

Auf dem Online-Spielbericht sollten **alle** Spieler/innen vor Spielbeginn, die in dem Spiel eingesetzt werden, aufgeführt sein.

Es liegt in der Verantwortung des Schiedsrichters, die Auswechselungen zu kennzeichnen.

Dem Schiedsrichter sind vor dem Spiel, nach § 12 der SpO, die „Spielerberechtigungsliste mit Photo“ und der vollständig ausgefüllte und freigegebene Online-Spielbericht unaufgefordert (**spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn**) ausgedruckt vorzulegen.

Der Schiedsrichter vergleicht die Eintragungen der Vereine im Spielbericht mit den Daten der Spielerberechtigungsliste.

Er hat grundsätzlich eine „Gesichtskontrolle“ vor dem Spiel durchzuführen.

Jede Mannschaft hat das Recht, Einsicht in die Spielerberechtigungsliste des Gegners zu nehmen.

Sofern Trikots mit der Aufschrift eines Werbeträgers verwendet werden, ist dieser auf dem Spielbericht einzutragen.

Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, **so muss die Heimmannschaft** für unterschiedliche Spielkleidung sorgen.

Schiedsrichter:

Die Regelungen für Schiedsrichter und Spesensätze sind in der Anweisung für Schiedsrichter nachzulesen.

Erscheint der angesetzte Schiedsrichter nicht zum Spiel, ist nach § 30 der SpO zu verfahren.

Alle Vereine haben gemäß § 11 SpO für jede spielende Herren-, Frauen- und Jugendmannschaft, die mit Schiedsrichtern zu besetzen sind, einen Schiedsrichter zu melden.

Können nicht genügend Schiedsrichter zur Verfügung gestellt werden, sind von den Vereinen für jede fehlende Schiedsrichtermeldung gemäß Anhang 2-I/11 SpO pro Spieljahr Kosten zu erstatten.

Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls gemäß § 11 SpO pro fehlendem Schiedsrichter:

Im ersten Spieljahr	125,00 € / 200,00 €
Im zweiten Spieljahr in Folge	150,00 € / 225,00 €
Im dritten Spieljahr in Folge	175,00 € / 250,00 €
Im vierten Spieljahr in Folge	200,00 € / 275,00 € und Abzug von einem Punkt je fehlendem Schiedsrichter bei der höchstspielenden Seniorenmannschaft des Vereins im Kreisgebiet (Frauen und Herren)

Beispiel: Ein Verein erfüllt das Schiedsrichtersoll bis zur Kreisliga wie folgt nicht:

1. Spieljahr: 2 Schiedsrichter zu wenig	= Geldstrafe 2 x 125,00 € =	250,00 €
2. Spieljahr: 1 Schiedsrichter zu wenig	= Geldstrafe 1 x 150,00 € =	150,00 €
3. Spieljahr: 1 Schiedsrichter zu wenig	= Geldstrafe 1 x 175,00 € =	175,00 €
4. Spieljahr: 3 Schiedsrichter zu wenig	= Geldstrafe 3 x 200,00 € =	600,00 € zuzügl. Punktabzug von 3 x 1 Punkt = 3 Punkte

Beispiel: Ein Verein erfüllt das Schiedsrichtersoll ab der Bezirksliga wie folgt nicht:

1. Spieljahr: 2 Schiedsrichter zu wenig	= Geldstrafe 2 x 200,00 € =	400,00 €
2. Spieljahr: 1 Schiedsrichter zu wenig	= Geldstrafe 1 x 225,00 € =	225,00 €
3. Spieljahr: 1 Schiedsrichter zu wenig	= Geldstrafe 1 x 250,00 € =	250,00 €
4. Spieljahr: 3 Schiedsrichter zu wenig	= Geldstrafe 3 x 275,00 € =	825,00 € zuzügl.

Erfüllt ein Verein das Schiedsrichtersoll in einem Spieljahr, beginnt der Stufenberechnungszeitraum jeweils mit dem nächsten Spieljahr, in dem das Schiedsrichtersoll wieder verfehlt wird, erneut.

Vereine bis zur Kreisliga	=	125,00 Euro
Vereine der Bezirksliga + Landesliga je fehlendem Schiedsrichter.	=	200,00 Euro

Maßgebend ist die höchstspielende Herrenmannschaft eines Vereins bzw. Spielgemeinschaft.

Die Schiedsrichterwertung ist in der Anweisung der Schiedsrichter nachzulesen.

Feldverweise und Rechtsordnung:

Ein des Feldes verwiesener Spieler ist gemäß § 16 SpO vorgesperrt.

Der Vereinshaftung obliegt es, dass die mit dem Feldverweis automatisch vorgesperrten Spieler nicht mehr zu Spielen ihrer Mannschaften eingesetzt werden, bis die durch Verwaltungsentscheid **oder Urteil** ausgesprochene Sperre abgelaufen ist.

Zuwiderhandeln zieht eine weitere Verwaltungsstrafe lt. Spielordnung und Satzung nach sich.

Es erfolgt auch eine Übertragung auf das nächste Spieljahr. Zudem bleibt bei einem Vereinswechsel die Sperre bestehen.

Verwarnung (Gelbe Karte)

Ein Spieler ist nach der fünften Gelben Karte für das nächste ausgetragene Punktspiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt. Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wieder für das nächste ausgetragene Pflichtspiel gesperrt.

Es erfolgt auch eine Übertragung auf das nächste Spieljahr. Zudem bleibt bei einem Vereinswechsel die Sperre bestehen.

Für die automatische Sperre gilt verbindlich die Regelung des § 10 Absatz (6) der Spielordnung.

Es wird dringend empfohlen, den Spielbericht unmittelbar nach dem Spiel aufmerksam zu prüfen und sich bei Unklarheiten (z.B. darüber welcher Spieler eine Gelbe Karte erhalten hat) umgehend mit der Staffelleitung in Verbindung zu setzen

Die Vereine und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.

Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rote Karte)

Erhält ein Spieler eine Rote oder Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert.

Die Vereine und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich. **Erhält ein Spieler in einem Punktspiel eine Gelb-Rote Karte, so ist er für das nächste ausgetragene Spiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt. Er ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.**

Der Spieler ist auch für diejenigen Mannschaften gesperrt, für die er ein Zweit-/Gastspielrecht hat.

Für die automatische Sperre gilt verbindlich die Regelung des § 10 Absatz (6) der Spielordnung.

Es wird dringend empfohlen, den Spielbericht unmittelbar nach dem Spiel aufmerksam zu prüfen und sich bei Unklarheiten (z.B. darüber, welcher Spieler eine Gelbe Karte erhalten hat) umgehend mit der Staffelleitung in Verbindung zu setzen

Es erfolgt auch eine Übertragung auf das nächste Spieljahr. Zudem bleibt bei einem Vereinswechsel die Sperre bestehen.

Zuständig für Rechtsbehelfe nach § 14 RuVO ist das Kreissportgericht. Rechtsbehelfe sind beim Vorsitzenden des Kreissportgerichtes einzureichen. Eine Durchschrift ist dem Vorsitzenden des Kreisspielausschusses zuzustellen.

Werbung:

Das Tragen von Werbung auf der Spielkleidung ist im Mannschaftsmeldebogen DFBnet einzutragen. Neue Werbepartner sind beim Vorsitzenden des KSpA zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren ist gebührenfrei.

Ergebnismeldungen/Spielausfälle

Hier greifen die §§ 27 Absatz 6 und 28 SpO.

Auch beim elektronischen Spielbericht ist der Heimverein für die pünktliche Meldung verantwortlich.

Spielausfälle müssen so früh wie möglich in das Sportinformationssystem eingegeben werden, damit der Gegner und der Schiedsrichter rechtzeitig informiert werden. Diese o.a. Regelungen gelten auch für alle Pokalspiele.

Der Spielausschuss behält sich vor, eine Platzkommission zu benennen.

Bei gesperrten Sportplätzen darf auch keine andere Nutzung (Freundschafts- oder Testspiele sowie Training) auf den Plätzen erfolgen.

Versäumnisse werden nach der o.a. Zeit gemäß § 46 - Anhang 2 -I/15 u. 16 SpO geahndet. Vereine, die wiederholt ihre Ergebnisse nicht ins Internet eingeben, müssen mit entsprechend höheren Strafen rechnen.

Mannschaftsbeiträge

Nach § 12 (2b) FuWO erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag. Die Beiträge werden nach **Rechnungslegung** durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der darin gesetzten Frist abgebucht.

Sportwochen sowie interne Pokal- und Hallenturniere

Sportwochen sowie interne Pokal- und Hallenturniere **aller Klassen** sind schon bei dem zuständigen Ausschussmitglied Klaus Weste, **klaus.weste@nfv.evpost.de** und beim Kreisvorsitzenden Thomas Hahn **thomas.hahn@nfv.evpost.de** anzumelden. Durch die Veröffentlichung der Sportwoche/Hallenturniere auf der Homepage des NFV Kreis Helmstedt, gelten diese dann als genehmigt. Eine gesonderte Genehmigung wird nicht mehr erteilt.

Diese Turniere werden in das „DFB-Spielplus“ durch den Veranstalter (Verein) eingegeben und gelten damit als genehmigt. Die zuständigen Ansetzer der Schiedsrichter werden automatisch durch das System verständigt.

Alle Spielberichte (sofern möglich) müssen per Spielbericht online ausgefüllt werden. Bei handausgefüllten Spielberichten sind diese dem Schiedsrichter einschl. der Spielerberechtigungsliste vor Beginn der Turniere auszuhändigen. Alle Spielberichte sind dem zuständigen Ausschussmitglied innerhalb einer Woche nach dem/derTurnier/Sportwoche zuzuschicken.

Für diese Spiele sind Schiedsrichter anzufordern, und zwar bei einer Dauer von bis zu 4 Stunden zwei Schiedsrichter und ab einer Länge von 4 bis 8 Stunden zwei neue Schiedsrichter.

Auch bei Hallenturnieren sind Schienbeinschützer zu tragen.

Bei angemeldeten Hallenturnieren müssen eine ausreichende, mindestens **aber zwei durch Ordnerwesten bzw. Ordnerbinden** als solche kenntlich gemachte Anzahl von Hallenordner gestellt werden.

Freundschaftsspiele

Diese Spiele werden in das „DFB-Spielplus“ durch die Heimvereine eingegeben und gelten damit als genehmigt. Die zuständigen Ansetzer der Schiedsrichter werden automatisch durch das System verständigt. Die Freundschaftsspiele sind jedoch spätestens 5 Tage vor dem Spiel zu melden.

Auch bei diesen Spielen ist der Spielbericht online, mit der Spielberechtigungsliste mit Photo, auszufüllen und den angesetzten Schiedsrichter auszuhändigen.

Bei Nichtmeldung und Anforderung von Schiedsrichtern erfolgt eine Bestrafung nach Anhang 2/I (Strafbestimmungen gegen Vereine), Absatz 7, 15, 16, 17 und 21 SpO.

Für Mannschaften, die an nicht gemeldeten und genehmigten Spielen/Turnieren teilnehmen, greift ebenfalls der Anhang 2 /I, Absatz 7 SpO.

Um eventuelle Entscheidungsspiele unverzüglich im Anschluss an die laufende Saison planen und austragen zu können, ist es unbedingt erforderlich, für Vereinsveranstaltungen wie z.B. Mannschaftsfahrten oder Sportwochen, frühzeitig spielfrei zu beantragen.

Schlussbemerkung:

Telefongespräche mit der Spielinstanz (Staffelleiter, Spielleiter und KSpA) sind grundsätzlich nur durch den Spartenleiter Fußball und deren Stellvertreter vor 20:00 Uhr durchzuführen.

Eine Mannschaft, die bis zum 31.05.2025 schriftlich die Nichtteilnahme für die bisherige Spielklasse erklärt, steigt in die nächstniedrigere Spielklasse ab (siehe §34, Abs. d, der SO des NFV).

Bei Nichtantritt, ab 2 Spiele vor dem Saisonende, fallen Gebühren in Höhe von 200,00 € + Verwaltungskosten an.

Müssen Pflichtspiele wegen Coronafälle, von Spielern, ausfallen ist dieses nur möglich, wenn mindestens 3 Spieler nachweislich erkrankt sind und bereits an 25% der ausgetragenen Spiele teilgenommen haben.

Pyrotechnik, jedweder Art, vor, während und nach dem Spiel (auch bei Siegerehrungen), sind verboten und werden entsprechend §35 RuVO geahndet, Vereine haften für das Verhalten ihrer Anhänger.

Das Anschriftenverzeichnis und die Spielorte der einzelnen Mannschaften können über die Homepage des NFV-Kreises Helmstedt www.nfv-helmstedt.de im Bereich „Spielbetrieb-Vereine/Spielserie 24/25“ abgerufen werden.

Etwaige Änderungen - Anschriften oder Telefonnummern - müssen unverzüglich Dirk Rack, Rosenweg 34, 38379 Wolsdorf, E-Mail: dirk.rack@evpost.de schriftlich mitgeteilt werden, damit die Änderungen im Internet unter www.nfv-helmstedt.de eingegeben werden können.

Nach Herausgabe der Spielpläne ist jeder Verein verpflichtet, diese auf Spielüberschneidungen mit den Spielplänen der Frauen, Junioren/innen, Herren und Ü32 sowie Ü40 zu prüfen. Überschneidungen sind unverzüglich dem zuständigen Staffelleiter und Juniorenspielansetzer mitzuteilen, damit sie entsprechende Maßnahmen einleiten können.

Verstöße gegen diese Ausschreibung werden entsprechend den Bestimmungen der SpO und der RuVO geahndet.

Rechtsbehelf:

Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 27 Abs. 2 h SpO in Verbindung mit § 15 Abs.1 RuVO die gebührenfreie Anrufung des Kreissportgerichtes möglich. Die Anrufung ist innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung durch das dfbnet-Postfach vorzunehmen.

Mit sportlichen Grüßen

gez. *Dirk Rack*

Kreisspielausschussvorsitzender